

Musterschutzverordnung für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler

Fassung vom 27. Juni 2018

Amt für Kultur des Kantons St.Gallen

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen

Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten

Art. Vorschrift	Hinweise
<p>Ingress Der Gemeinderat (Name) erlässt gestützt auf Art. 17ff. des Raumplanungsgesetzes vom 1. Juni 1979 (RPG; SR 700), Art. 32b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), Art. 5 und 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966 (SR 451), Art. 9 des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen vom 20. März 2015 (SR 702), Art. 6 der Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015 (ZWW; SR 702.1), Art. 1, 34ff., 114ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG; sGS 731.1), Art. 10ff. der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV; sGS 731.11), Art. 4, 26–33 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017 (KEG; sGS 277.1), Art. 1ff. der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (VUKG; sGS 277.11), Art. 3f. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG; sGS 151.2), als Schutzverordnung;</p>	<p>Vgl. im Zusammenhang mit dem Erlass der Schutzverordnung insbesondere den Leitfaden Denkmalpflege und Archäologie der Kantonalen Denkmalpflege und Kantonsarchäologie, namentlich die Kapitel:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1.4 «Schutzobjekte»; – 2.1 «Übersicht zur Ausgangslage für die Gemeinden»; – 2.2 «Inventare: Schutzinventare und Hinweisinventare»; – 2.3 «Unterschützstellung und weitere Schutzmassnahmen»; – 2.4 «Entwicklung schützenswerter Ortsbilder». <p>Das vorliegende Muster enthält Mindestregelungen für den Schutz von Baudenkmälern und archäologischen Denkmälern. Es zeigt auf, welche Bestimmungen zwingend sind und enthält auch optionale Regelungsvorschläge. Es steht den Gemeinden frei, im Sinn von Art. 9 und 11 Bst. b der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) zum Schutz und zur Erhaltung ihres kulturellen Erbes weitergehende Bestimmungen zu erlassen. Dabei sind allerdings die Vorgaben des übergeordneten Rechts zu beachten.</p>
<h3>1. Allgemeine Bestimmungen</h3>	
<p>1 Zweck (1) Diese Verordnung bezweckt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Schonung und, soweit das öffentliche Interesse überwiegt, die dauernde Erhaltung der im Anhang aufgeführten Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler; b) die Bezeichnung der ortsbildprägenden Bauten nach Bundesrecht; c) die Regelung der Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Bewahrung der aufgeführten Baudenkmäler. 	<p>Wichtige Orientierungshilfe Nicht zwingend; insbesondere müssen die Bst. b und c nur angeführt werden, wenn diese Themen in der Verordnung weiter hinten geregelt werden.</p> <p>Vgl. Art. 114 PBG, Art. 33 KEG und Art. 12 PBV.</p>
<p>2 Geltungsbereich (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die folgenden im Schutzplan 1 : xxxx und im Anhang dieser Verordnung als Schutzobjekte nach Art. 115 Bst. g und h PBG aufgeführten Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler von lokaler, kantonaler und nationaler Bedeutung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Baudenkmäler: <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelbauten und Bauteile; 2. Ortsbildschutzgebiete und Baugruppen; 3. historische Gärten, Verkehrswege und sonstige Anlagen; 	<p>Zwingend</p> <p><i>Abs. 1:</i> Verknüpfung von kantonalem Recht (Art. 115 Bst. g und h PBG) mit der kommunalen Schutzverordnung und Übersicht</p> <p><i>Abs. 2:</i> Verankerung des Umgebungsschutzes und des Schutzes von festen Ausstattungen und Zugehör (vgl. Art. 115 Bst. g PBG).</p> <p>Der Umfang des Umgebungsschutzes geht soweit, wie es notwendig ist, den kulturellen Zeugniswert des Schutzobjekts zu schützen.</p> <p>Ausstattungen sind bewegliche oder mit der Baute befestigte Gegenstände, die einer auf Dauer ausgerichteten</p>

- b) archäologische Denkmäler:
1. archäologische Stätten;
 2. geschichtliche Stätten.
- (2) Für die Schutzobjekte nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung gilt diese Schutzverordnung auch für deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör, soweit sie gemäss Beschrieb im Schutzplan oder Anhang zu dieser Verordnung massgeblich für den besonderen kulturellen Zeugniswert des Schutzobjekts sind.
-
- 3 **Verhältnis zu anderem Recht**
- (1) Diese Schutzverordnung gilt, sofern sie nicht Bestimmungen von Bund und Kanton widerspricht.
 - (2) Sie geht in ihrem spezifischen Geltungsbereich den Bestimmungen anderer kommunaler Nutzungspläne vor.
 - (3) Für die Bewilligung baulicher Massnahmen an Bauten und Anlagen, die nach dieser Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des PBG und des Baureglements der Gemeinde vorbehalten.
- Nicht zwingend – ist deklaratorisch (erklärend); wichtiger erklärender Hinweis für Rechtsbetroffene und die für den Vollzug zuständigen Behörden.
-
- 4 **Rechtswirkung**
- (1) Die Schutzobjekte sind (Option: nach Massgabe des Schutzplans 1 : xxxx und des Anhangs zu dieser Verordnung) in ihrer für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgeblichen Substanz, Erscheinungsform, Struktur und Wirkung geschützt und zu erhalten (Schutzziel). Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung setzt eine Interessenabwägung nach Art. 20 Bst. b dieser Verordnung voraus.
 - (2) Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer können die Schutzobjekte einschliesslich deren Umgebung unter Wahrung des Schutzziels für zeitgemässe Bedürfnisse umnutzen und entsprechend anpassen.
 - (3) Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die Schutzobjekte so zu unterhalten, dass deren Fortbestand sichergestellt ist.
- Abs. 1:* Zwingend; Umschreibung des Schutzziels bzw. Schutzzumfangs. Der kulturelle Zeugniswert bzw. die daraus folgenden Schutzziele können optional im Anhang der Verordnung auf Basis des der Schutzverordnung zugrundeliegenden Hinweisinventars oder weiterer vorhandener Informationen (z.B. archäologisches Fundstelleninventar des Kantons) für jedes Objekt genauer umschrieben werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann der Schutz im Rahmen der Schutzverordnung aber in der Regel nur summarisch festgelegt werden. Die Konkretisierung bzw. detaillierte Umschreibung von Schutzzielen und Schutzzumfang aufgrund des kulturellen Zeugniswertes erfolgt dann bei Bedarf, d.h. bei geplanten Bau- oder Unterhaltsabsichten oder im Rahmen eines Provokationsverfahrens (Art. 116 PBG). Die Interessenabwägung prüft, ob für den Schutz ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist und ob die Massnahme verhältnismässig ist (geeignet und erforderlich, um das Schutzziel zu erreichen und ob Zweck und Mittel verhältnismässig sind).
- Abs. 2:* Nicht zwingend, da bereits in Art. 122 Abs. 2 PBG geregelt. Zeigt den Rechtsbetroffenen und den für den Vollzug zuständigen Behörden aber im Gesamtzusammenhang auf, dass der Schutz auch ohne eine Interessenabwägung nach Art. 20 Bst. b der Musterschutzverordnung nicht absolut ist und Objekte in diesem Fall angepasst werden dürfen, sofern das Schutzziel gewahrt bleibt.
- Abs. 3:* nicht zwingend. Der Bestimmung kommt v.a. präventive Bedeutung zu (insbesondere auch für das Erscheinungs- bzw. Ortsbild der Gemeinde), indem sie dazu beitragen soll, dass Eigentümerinnen und Eigentümer ihre Objekte nicht willentlich verfallen lassen und diese so unterhalten, dass deren Fortbestand gesichert ist. Die rechtliche Durchsetzbarkeit der Bestimmung ist jedoch umstritten

und müsste von einem Gericht entschieden werden. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können gemäss derzeit vorherrschender Meinung (vgl. z.B. Bemerkungen zu Art. 123 PBG im Handbuch des Baudepartements zum PBG, S. 135/182) nur vertraglich zum Unterhalt eines Kulturdenkmals verpflichtet werden. Art. 65 Abs. 1 Bst. f und Art. 121 Abs. 3 PBG ermächtigen Kanton und Gemeinden, mit der Eigentümerschaft verwaltungsrechtliche Verträge über Schutz und Erhaltung der Objekte abzuschliessen. Der Abschluss solcher Verträge zu Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung ist dabei Sache des Kantons, für Verträge zu Objekten von lokaler Bedeutung sind die Gemeinden zuständig.

Von den vorangehenden Ausführungen zur Unterhaltspflicht ausgenommen sind Objekte im Eigentum oder Besitz des Kantons, der Gemeinden und weiterer öffentlich-rechtlicher juristischer Personen sowie Privater, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen. Diese sind aufgrund der Selbstverpflichtung von Art. 5 KEG und Art. 114 Abs. 2 PBG gesetzlich zum Erhalt und zur Pflege der entsprechenden Objekte verpflichtet.

Wenn die Eigentümerschaft ihr Objekt verfallen lässt, hat die Gemeinde nach pflichtgemäsem Ermessen (aufgrund der kann-Formulierung) Massnahmen zur Sicherung des Fortbestands des Denkmals zu treffen (vgl. Art. 123 Abs. 1 und 2 PBG). Art. 123 beinhaltet zwei Verfahrensstufen, nämlich (1) die Aufforderung des Grundeigentümers, Sicherungsmassnahmen zum Fortbestand zu treffen und (2) erst wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Ersatzvornahmen durch die Gemeinde zu treffen.

Rechtswirkung von Art. 4 (namentlich das allgemeine Schutzziel in Abs. 1) wird in Art. 5–13 der Musterschutzverordnung um spezifische Schutzziele für die verschiedenen Arten von Schutzobjekten ergänzt.

2. Besondere Bestimmungen für einzelne Kategorien von Schutzobjekten

5 Einzelbauten und Bauteile

(1) Die Einzelbauten und Bauteile sind nach Massgabe ihres Schutzziels (Option: sowie des Schutzplans und des Anhangs dieser Verordnung) in ihrem Inneren und Äusseren geschützt und dauernd zu erhalten.

Zwingend

Ergänzt für Einzelbauten und Bauteile die allgemeine Beschreibung des Schutzziels und des Schutzzumfangs von Art. 4 der Musterschutzverordnung um spezifische Vorgaben (materielle Konkretisierung in Bezug auf das Innere und Äussere). Der kulturelle Zeugniswert bzw. die daraus folgenden Schutzziele können optional im Anhang der Verordnung auf Basis des der Schutzverordnung zugrundeliegenden Hinweisinventars oder weiterer vorhandener Informationen für jedes Objekt noch genauer umschrieben werden. Vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 1 der Musterschutzverordnung.

Allgemeine Beschreibung des Schutzzumfangs, basierend auf der bundesgerichtlichen Rechtsprechung des integralen Schutzes (Inneres und Äusseres)

6 Ortsbildschutzgebiete und Baugruppen

a) mit Substanzschutz 1. Grundsatz

(1) In den Ortsbildschutzgebieten und Baugruppen mit Substanzschutz sind (Option: nach Massgabe des Schutzplans 1 : xxxx und des Anhangs zu dieser Verordnung) alle für den kulturellen Zeug-

Zwingend, wenn in der Gemeinde vorhanden.

Ergänzt für Ortsbildschutzgebiete und Baugruppen mit Substanzschutz die allgemeine Beschreibung des Schutzziels und des Schutzzumfangs von Art. 4 der Musterschutzverordnung um spezifische Vorgaben. Der kulturelle Zeugniswert bzw. die daraus folgenden Schutzziele können

niswert des Gebiets massgeblichen Bauten, Anlagen und Freiräume in ihrer äusseren Substanz, Erscheinungsform und Wirkung geschützt und dauernd zu erhalten.

- (2) Mit der Bewilligung der Beseitigung von Einzelbauten muss die Ausführung eines für das Ortsbild oder die Baugruppe mindestens gleichwertigen Ersatzbaus gesichert sein oder die entstehende Lücke darf das Ortsbild oder die Baugruppe nicht beeinträchtigen.
- (3) Neue Einzelbauten und Anlagen sind sorgfältig in das geschützte Orts- und Strassenbild oder in die Baugruppe einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der historischen Bebauung zu orientieren, insbesondere gilt dies für Volumetrie, Dachform, Stellung, Ausrichtung, Gliederung, Massstäblichkeit, Dach- und Fassadengestaltung sowie Materialisierung und Farbgebung.

optional im Anhang der Verordnung auf Basis des der Schutzverordnung zugrundeliegenden Hinweisinventars oder weiterer vorhandener Informationen für jedes Objekt noch genauer umschrieben werden. Vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 1 der Musterschutzverordnung.

Ein Ortsbild unterscheidet sich von einer Baugruppe grundsätzlich aufgrund der Anzahl von Bauten; das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) und das auf diesem basierende Kantonsinventar der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung (Kantonsinventar) gehen ab zehn Hauptbauten von einem Ortsbild aus. Sind weniger als zehn Bauten gegeben, wird von Baugruppen gesprochen.

Beim Substanzschutz (vgl. ISOS- und Kantonsinventar-Gebiete und -Baugruppen mit dem Erhaltungsziel A) steht die integrale und authentische Erhaltung von Bauten, Anlagen und Freiräumen bzw. ihrer schützenswerten Substanz im Vordergrund.

7 2. Besondere Massnahmen

- (1) An- und Kleinbauten, Dachauf- und Dacheinbauten sowie Reklamen, Beschriftungen und dergleichen haben sich auf ein dem geschützten Ortsbild entsprechendes Mass zu beschränken und sind gut einzupassen. Dacheinschnitte, elektrische Leuchtreklamen, selbstleuchtende Beschriftungen, durchlaufende Schriftbänder sind nicht bewilligungsfähig.
- (2) Massnahmen zur Umgebungsgestaltung inklusive Terrainveränderungen müssen sich gut einfügen. Mit der Baueingabe ist ein entsprechender Umgebungsplan einzureichen.
- (3) Solaranlagen in den Ortsbildschutzgebieten von kantonaler (Option: und lokaler) Bedeutung mit Substanzschutz unterstehen der Baubewilligungspflicht und dürfen das geschützte Ortsbild nicht beeinträchtigen.

Zwingend, wenn Ortsbildschutzgebiete und Baugruppen mit Substanzschutz in der Gemeinde vorhanden.

Ergänzt für Ortsbildschutzgebiete und Baugruppen mit Substanzschutz für besondere Massnahmen die allgemeine Beschreibung des Schutzziels und des Schutzzumfangs von Art. 4 und die spezifischen Vorgaben von Art. 6 der Musterschutzverordnung.

Abs. 3: Die Bewilligung von Solaranlagen in Ortsbildschutzgebieten von nationaler Bedeutung richtet sich nach Bundesrecht (vgl. zur Bewilligung entsprechender Solaranlagen den Kommentar in der Hinweisspalte zu Art. 20 der Musterschutzverordnung). Damit Solaranlagen in schützenswerten Ortsbildern, die nicht von nationaler Bedeutung sind, der Baubewilligungspflicht unterstellt werden können, sind gemäss Bundesrecht kantonale Festlegungen erforderlich. Gemeinden mit im kantonalen Richtplan bezeichneten schützenswerten Ortsbildern von kantonaler Bedeutung sollen gemäss Richtplan (vgl. Teil Siedlung, S31 Schützenswerte Ortsbilder) gestützt auf Art. 18a Abs. 2 Bst. b RPG für die entsprechenden Ortsbildschutzgebiete zwecks Sicherstellung der ortsbildlichen Erhaltungsziele mit Massnahmen der Ortsplanung (z.B. Regelung in der Schutzverordnung) eine Baubewilligungspflicht vorsehen. Die Gemeinde kann bei Bedarf eine solche Bewilligungspflicht auch für Ortsbildschutzgebiete von lokaler Bedeutung vorsehen.

8 b) mit Strukturschutz

- (1) In den Ortsbildschutzgebieten und Baugruppen mit Strukturschutz sind (Option: nach Massgabe des Schutzplans 1 : xxxx und des Anhangs zu dieser Verordnung) die für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgebliche Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume sowie die für die Struktur wesentlichen Elemente und Merkmale geschützt und dauernd zu erhalten.
- (2) Mit der Bewilligung der Beseitigung von Einzelbauten muss die Ausführung eines für das Ortsbild

Zwingend, wenn in der Gemeinde vorhanden.

Ergänzt für Ortsbildschutzgebiete und Baugruppen mit Strukturschutz die allgemeine Beschreibung des Schutzziels und des Schutzzumfangs von Art. 4 der Musterschutzverordnung um spezifische Vorgaben. Der kulturelle Zeugniswert bzw. die daraus folgenden Schutzziele können optional im Anhang der Verordnung auf Basis des der Schutzverordnung zugrundeliegenden Hinweisinventars oder weiterer vorhandener Informationen für jedes Objekt noch genauer umschrieben werden. Vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 1 der Musterschutzverordnung.

<p>oder die Baugruppe mindestens gleichwertigen Ersatzbaus gesichert sein oder die entstehende Lücke darf das Ortsbild oder die Baugruppe nicht beeinträchtigen.</p> <p>(3) Einzelbauten und Anlagen sind sorgfältig in das historische Orts- und Strassenbild oder die Baugruppe einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der historischen Bebauung zu orientieren, insbesondere gilt dies für Volumetrie, Dachform, Stellung und Ausrichtung der Bauten.</p>	<p>Beim Strukturschutz (vgl. ISOS- und Kantonsinventar-Gebiete und -Baugruppen mit dem Erhaltungsziel B) sind die typischen Grundrisse und Volumen (die Gestalt), die Fassadenstruktur und die Anordnung von Bauten und Freiräumen zu bewahren; der Substanzschutz steht nicht im Vordergrund. Dies gilt es bei einzufügenden Bauten zu beachten.</p>
<p>9 c) Umgebungsschutzgebiete</p> <p>(1) In den Umgebungsschutzgebieten ist (Option: nach Massgabe des Schutzplans 1 : xxxx und des Anhangs zu dieser Verordnung) die für ihren besonderen kulturellen Zeugniswert massgebliche Beschaffenheit als Kulturland oder Freiraum geschützt und dauernd zu erhalten.</p> <p>(2) Die für den besonderen kulturellen Zeugniswert des Gebiets wesentliche Vegetation und wesentlichen Bauten sind (Option: nach Massgabe des Schutzplans 1 : xxxx und des Anhangs zu dieser Verordnung) zu bewahren, störende Veränderungen zu vermeiden. Die den besonderen kulturellen Zeugniswert des Gebiets bestimmende Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Zwingend, wenn in der Gemeinde vorhanden.</p> <p>Ergänzt für Umgebungsschutzgebiete die allgemeine Beschreibung des Schutzziels und des Schutzzumfangs von Art. 4 der Musterschutzverordnung um spezifische Vorgaben. Der kulturelle Zeugniswert bzw. die daraus folgenden Schutzziele können optional im Anhang der Verordnung auf Basis des der Schutzverordnung zugrundeliegenden Hinweisinventars oder weiterer vorhandener Informationen für jedes Objekt noch genauer umschrieben werden. Vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 1 der Musterschutzverordnung.</p> <p>Vgl. ISOS- und Kantonsinventar-Umgebungszonen oder Umgebungsrichtungen mit Erhaltungsziel a.</p>
<p>10 Historische Gärten</p> <p>1) Die historischen Gärten sind (Option: nach Massgabe des Schutzplans 1 : xxxx und des Anhangs zu dieser Verordnung) in ihrer oder ihren für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgeblichen Struktur und Anlagen sowie dem originären Bestand und Bewuchs geschützt und zu erhalten.</p>	<p>Zwingend, wenn in der Gemeinde vorhanden.</p> <p>Ergänzt für historische Gärten die allgemeine Beschreibung des Schutzziels und des Schutzzumfangs von Art. 4 der Musterschutzverordnung um spezifische Vorgaben. Der kulturelle Zeugniswert bzw. die daraus folgenden Schutzziele können optional im Anhang der Verordnung auf Basis des der Schutzverordnung zugrundeliegenden Hinweisinventars oder weiterer vorhandener Informationen für jedes Objekt noch genauer umschrieben werden. Vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 1 der Musterschutzverordnung.</p>
<p>11 Historische Verkehrswege</p> <p>1) Die historischen Verkehrswege sind in ihrem Bestand und ihrer Funktion geschützt und zu erhalten.</p> <p>2) Die für ihren besonderen kulturellen Zeugniswert massgeblichen Elemente wie Böschungen, Gräben, Mauern, Brücken, Einfriedungen, Markierungen, Wegkreuze, Kapellen und sonstigen Bebauungen sind (Option: nach Massgabe des Schutzplans 1 : xxxx und des Anhangs zu dieser Verordnung) unabhängig von Abs. 1 dieser Bestimmung zu bewahren.</p>	<p>Zwingend, wenn in der Gemeinde vorhanden.</p> <p>Ergänzt für historische Verkehrswege die allgemeine Beschreibung des Schutzziels und des Schutzzumfangs von Art. 4 der Musterschutzverordnung um spezifische Vorgaben. Der kulturelle Zeugniswert bzw. die daraus folgenden Schutzziele können optional im Anhang der Verordnung auf Basis des der Schutzverordnung zugrundeliegenden Hinweisinventars oder weiterer vorhandener Informationen für jedes Objekt noch genauer umschrieben werden. Vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 1 der Musterschutzverordnung.</p>
<p>12 Archäologische Stätten</p> <p>(1) Die archäologischen Stätten sind (Option: nach Massgabe des Schutzplans 1 : xxxx und des Anhangs zu dieser Verordnung) in ihrem für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgeblichen Bestand einschliesslich bestehender Erd-</p>	<p>Zwingend, wenn in der Gemeinde vorhanden.</p> <p>Ergänzt für archäologische Stätten die allgemeine Beschreibung des Schutzziels und des Schutzzumfangs von Art. 4 der Musterschutzverordnung um spezifische Vorgaben. Der kulturelle Zeugniswert bzw. die daraus folgenden Schutzziele können optional im Anhang der Verordnung</p>

schichten, im Boden befindlicher Bauten und baulicher Fragmente geschützt und dauernd zu erhalten.

auf Basis vorhandener Informationen (archäologisches Fundstelleninventar des Kantons) für jedes Objekt noch genauer umschrieben werden. Vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 1 der Musterschutzverordnung.

Im Zusammenhang mit den archäologischen Stätten sind zudem ergänzend folgende gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Falls die Erhaltung einer Stätte nicht möglich ist, wird sie durch die Kantonsarchäologie gesichert und wissenschaftlich untersucht. Für das Vorgehen in Bezug auf die entsprechenden Massnahmen und Fristen sind die Bestimmungen von Art. 13 PBV zu beachten. Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer sowie Bauberechtigte haben die entsprechenden Sicherungs- und Untersuchungsmassnahmen zu dulden. Private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bauberechtigte müssen sich nicht an deren Kosten beteiligen (vgl. Art. 125f. PBG, Art. 14 PBV).
2. Die Entdeckung von Gegenständen, die archäologische Funde sein könnten, ist unverzüglich der Kantonsarchäologie zu melden. Die Gegenstände dürfen weder behündigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet und an der Fundstelle bis zur Beurteilung durch die Kantonsarchäologie keine Veränderungen vorgenommen werden. Diese entscheidet, ob die Gegenstände als archäologische Funde gelten und damit Eigentum des Kanton sind (vgl. Art. 22 und 25 Abs. 1 KEG, Art. 125 f. PBG).
3. Archäologische Arbeiten dürfen ausschliesslich durch die Kantonsarchäologie oder mit deren Zustimmung und unter deren Aufsicht ausgeführt werden (vgl. Art. 23 Abs. 1 KEG).
4. Die Verwendung technischer Hilfsmittel zum Absuchen des Untergrunds in der Absicht, Gegenstände zu entdecken, die archäologische Funde sein könnten, bedarf der Bewilligung der Kantonsarchäologie (vgl. Art. 24 KEG).

13 Geschichtliche Stätten

- 1) Die geschichtlichen Stätten sind (Option: nach Massgabe des Schutzplans 1 : xxxx und des Anhangs zu dieser Verordnung) in ihrem für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgeblichen Bestand geschützt und zu erhalten.

Zwingend, wenn in der Gemeinde vorhanden.

Ergänzt für geschichtliche Stätten die allgemeine Beschreibung des Schutzes und des Schutzzumfangs von Art. 4 der Musterschutzverordnung um spezifische Vorgaben. Der kulturelle Zeugniswert bzw. die daraus folgenden Schutzziele können optional im Anhang der Verordnung auf Basis des der Schutzverordnung zugrundeliegenden Hinweisinventars oder weiterer vorhandener Informationen für jedes Objekt noch genauer umschrieben werden. Vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 1 der Musterschutzverordnung.

Eine geschichtliche Stätte kann z.B. ein Schlachtfeld sein. Es ist in der Regel ein Ort, dem man eine besondere geschichtliche Bedeutung zuschreibt, ohne dass diese in einer konkreten materiellen Substanz ablesbar ist.

3. Bezeichnung der ortsbildprägenden Bauten nach Bundesrecht

14 Ortsbildprägende Bauten nach Bundesrecht

- 1) Als ortsbildprägende Bauten nach Art. 6 der eidgenössischen Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015 gelten die im Anhang dieser Verordnung bezeichneten Bauten.

Nur zwingend für jene Gemeinden, die von der Möglichkeit zur Schaffung neuer Zweitwohnungen ohne Nutzungseinschränkungen in ortsbildprägenden Bauten Gebrauch machen wollen und dies nicht im Schutzzinventar regeln wollen (vgl. Art. 12 PBV).

Das seit dem 1. Januar 2016 anwendbare Zweitwohnungsrecht des Bundes verknüpft mit dem Begriff der ortsbildprägenden Baute die Möglichkeit zur Schaffung neuer Zweitwohnungen ohne Nutzungseinschränkungen (Art. 9 des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen [SR 702]). Ortsbildprägende Bauten im Sinn des Bundesrechts sind nicht notwendigerweise geschützt, sondern tragen durch ihre Lage und Gestalt wesentlich zur erhaltenswerten Qualität des Ortsbildes und zur Identität des Ortes bei (Art. 6 Abs. 1 der eidgenössischen Zweitwohnungsverordnung vom 15. Dezember 2015 [SR 702.1; abgekürzt ZWV]). Die Kantone müssen festlegen, in welchem Verfahren die ortsbildprägenden Bauten bestimmt werden (Art. 6 Abs. 2 ZWV). Nach Art. 12 PBV erfolgt dies über die Schutzverordnung oder das Schutzzinventar (vgl. zum Schutzzinventar Art. 118–120 PBG).

4. Beiträge

15 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde richtet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge aus an Eigentümerinnen und Eigentümer von im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Baudenkmalern von lokaler Bedeutung für Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung.
- (2) Die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Baudenkmalern und archäologische Denkmäler von nationaler oder kantonaler Bedeutung richtet sich nach Art. 31f. KEG und den Bestimmungen der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG).
- (3) Die Beiträge nach Abs. 1 dieser Bestimmung werden mit Verfügung oder Leistungsvereinbarung festgesetzt.

Nicht zwingend (vgl. die einleitenden Ausführungen zu diesem Abschnitt oben).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge (Art. 33 Abs. 2 KEG).

Abs. 1: Verankerung des Grundauftrags und der Beitragszwecke.

Abs. 2: nicht zwingend, deklaratorisch. Wichtiger Hinweis für Eigentümerinnen und Eigentümer von Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung.

Abs. 3: analog Art. 117 Abs. 3 PBG. In der Zusicherung des Beitrags kann zur Sicherstellung der geleisteten Beiträge bzw. des Beitragszwecks mit Auflagen und Bedingungen insbesondere festgelegt werden, dass das Objekt in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand zu erhalten ist.

16 Gemeindebeiträge a) Voraussetzungen

- (1) Die Ausrichtung eines Beitrags der Gemeinde setzt voraus, dass:
- a) bei Sakralbauten der Katholische Konfessionsteil oder die Evangelische Kirche des Kantons St.Gallen wenigstens einen halb so hohen Beitrag leistet;
- b) das Beitragsgesuch vollständig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen kommunalen Stelle eingereicht wird;
- c) die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten Grundsätzen ausgeführt und durch die zuständige kommunale Stelle begleitet werden.

Nicht zwingend (vgl. die einleitenden Ausführungen zu diesem Abschnitt oben).

Die «fachlich anerkannten Grundsätze» sind in internationalen und nationalen Übereinkommen bzw. Grundsatzdokumenten festgehalten. Die aus fachlicher Sicht wichtigste internationale Charta ist für die Denkmalpflege die im Jahr 1964 verabschiedete Charta von Venedig, für die Archäologie u.a. die im Jahr 1990 verabschiedete Charta von Lausanne. Die für die Schweiz gültigen fachlichen Grundsätze zum Umgang mit dem baulichen und archäologischen Erbe hat die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) in den «Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz» (2007) zusammengefasst. Adaptiert auf die Praxis (Hauseigentümer, Handwerker)

enthält der Leitfaden der Kantonalen Denkmalpflege und Kantonsarchäologie verschiedene Merkblätter zu den bei bestimmten Einzelthemen geltenden Grundsätzen (z.B. Dach: Auf- und Ausbauten, Fassade: Balkon und Anbau, Fenster).

17 b) Beitragssatz

- (1) Der Beitrag der Gemeinde beträgt x bis y Prozent der anrechenbaren Kosten.
- (2) Der konkrete Beitragssatz wird im Einzelfall durch die zuständige kommunale Stelle nach dem besonderen kulturellen Zeugniswert des Objekts und dem Nutzen der Massnahme festgelegt. Bei Sakralbauten wird der Beitrag des Katholischen Konfessionsteils oder der Evangelischen Kirche an den Beitrag der Gemeinde angerechnet.

Nicht zwingend (vgl. die einleitenden Ausführungen zu diesem Abschnitt oben).
Empfohlener Richtwert für den Beitragssatz (angelehnt an die Regelung des Kantons für Kantonsbeiträge in der VUKG): 30–50 Prozent.

18 c) Anrechenbare Kosten

- (1) Anrechenbar sind die Kosten der Massnahmen, die für den fachgerechten und zweckmässigen Schutz sowie die fachgerechte und zweckmässige Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung des Baudenkmals erforderlich sind.
- (2) Von den anrechenbaren Kosten können die durch vernachlässigten Unterhalt verursachten Kosten abgezogen werden.

Nicht zwingend (vgl. die einleitenden Ausführungen zu diesem Abschnitt oben).
Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten kann sich die Gemeinde an den von der kantonalen Denkmalpflege für die einzelnen Arbeitsgattungen festgelegten Normprozentsätzen orientieren (vgl. Leitfaden Denkmalpflege und Archäologie, Kap. 3.4 «Finanzielle Unterstützung durch Kanton und Gemeinden».)
Die kantonale Denkmalpflege steht den Gemeinden für Beratung und Information im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Denkmalpflegebeiträge der Gemeinde zur Verfügung (vgl. Art. 29 KEG).

5. Vollzug

19 Bewilligung

a) Bewilligungspflicht

- 1) Sämtliche Änderungen an den im Schutzplan 1 : xxxx und im Anhang dieser Verordnung als Schutzobjekte aufgeführten Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern, einschliesslich deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör, soweit diese Teile gemäss Beschrieb im Schutzplan oder Anhang zu dieser Verordnung massgeblich für den kulturellen Zeugniswert der entsprechenden Objekte sind, bedürfen einer Baubewilligung.
- 2) Vorhaben nach Art. 136 Abs. 2 PBG sind baubewilligungspflichtig, wenn sie nach Massgabe des Schutzplans 1 : xxxx und des Anhangs zu dieser Verordnung die für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgebliche Substanz, Erscheinungsform, Struktur oder Wirkung eines Schutzobjekts (Schutzziel) betreffen.

Zwingend, Grundlage: Art. 22 Abs.1 RPG, Art. 122 Abs. 1 und Art. 136 PBG

Abs. 1: Der Begriff «Änderung» umfasst auch die Beseitigung der Objekte (Abbruch).

Abs. 2: Art. 22 Abs.1 RPG («Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.») unterstellt alles öffentlich-rechtlich Relevante in Bezug auf Bauten der Bewilligungspflicht und fordert bei Vorhaben nach Art. 136 Abs. 2 PBG eine präventive Kontrolle bezüglich Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Bau- und archäologischen Denkmälern.

Baubewilligungspflichtig sind damit insbesondere:

- *bei Einzelbauten und Bauteilen:* sämtliche baulichen und gestalterischen Änderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen, insbesondere Renovationsarbeiten und Farbanstriche;
- *bei historischen Gärten:* Bepflanzungen und Terrainveränderungen;
- *in Ortsbildschutzgebieten und bei Baugruppen mit Substanzschutz:* sämtliche baulichen und gestalterischen Änderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen am Äusseren der Bauten, Anlagen und Freiräume.

- *in Ortsbildschutzgebieten und bei Baugruppen mit Strukturschutz*: sämtliche baulichen und gestalterischen Massnahmen an der äusseren Struktur und Erscheinungsform der Bebauung und Freiräume.
- bei archäologischen und geschichtlichen Stätten: alle baulichen Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung der Stätten mit sich bringen, insbesondere das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen (einschliesslich Leitungen) sowie Terrainveränderungen.

Ergänzende Hinweise zu Solaranlagen:

Für Solaranlagen gelten besondere Bestimmungen (vgl. Art. 18a RPG, Art. 32a und b RPV, Auswahl entsprechend den im Anhang der jeweiligen Schutzverordnung angeführten Kategorien von Schutzobjekten):

a) Einzelbauten:

1. *kantonale oder nationale Bedeutung*: Solaranlagen auf den Einzelbauten von kantonaler oder nationaler Bedeutung unterstehen der Baubewilligungspflicht und dürfen diese Objekte nicht wesentlich beeinträchtigen (Art. 18a Abs. 3 RPG, Art. 32b Bst. b, d und f RPV); vgl. dafür, welche Objekte im Zusammenhang mit der Bewilligung von Solaranlagen als Objekte von kantonaler Bedeutung gelten, die Ausführungen im Leitfaden der Kantonalen Denkmalpflege und Kantonsarchäologie, Teil 2 Plänen, Kap. 2.3 Unterschützstellung und weitere Schutzmassnahmen, Abschnitt 2.3.6.
2. *lokale Bedeutung*: Solaranlagen auf den Einzelbauten von lokaler Bedeutung in Bau- und Landwirtschaftszonen bedürfen keiner Baubewilligung, wenn sie genügend angepasst sind (Art. 18a Abs. 1 und Abs. 3 RPG).

b) Ortsbildschutzgebiete:

1. *nationale Bedeutung*: Solaranlagen in Gebieten und Baugruppen sowie auf Einzelementen mit Erhaltungsziel A (Erhaltung der Substanz) gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) unterstehen der Baubewilligungspflicht und dürfen diese Objekte nicht wesentlich beeinträchtigen (vgl. Art. 18a Abs. 3 RPG und Art. 32b Bst. b RPV);
2. *kantonale Bedeutung*: Solaranlagen in den Ortsbildschutzgebieten von kantonaler Bedeutung mit Substanzschutz (Erhaltungsziel A gemäss Kantonsinventar der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung) unterstehen der Baubewilligungspflicht und dürfen den Schutzgegenstand nicht wesentlich beeinträchtigen, wenn die Gemeinde, wie vom kantonalen Richtplan verlangt, mit Massnahmen der Ortsplanung eine Baubewilligungspflicht vorsieht. Vgl. dazu Art. 7 Abs. 3 der Musterschutzverordnung (inkl. Kommentar in der Hinweisspalte), der eine entsprechende Regelung vorsieht;
3. *lokale Bedeutung*: Die Gemeinde kann bei Bedarf auch eine Bewilligungspflicht für Solaranlagen in Ortsbildschutzgebieten von lokaler Bedeutung vorsehen (vgl. den Kommentar zu Art. 7 Abs. 3 der Musterschutzverordnung).

<p>20 b) Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1) Änderungen und Vorhaben nach Art. 19 dieser Schutzverordnung werden nur bewilligt, wenn sie das Schutzziel eines im Schutzplan 1 : xxxx und im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Schutzobjekts:</p> <p>a) nicht beeinträchtigen oder</p> <p>b) beeinträchtigen, für sie aber ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird.</p>	<p>Zwingend</p> <p>Vgl. Art. 122 Abs. 3 PBG. Schutzobjekte dürfen nur beseitigt oder beeinträchtigt werden, wenn ein privates oder öffentliches Interesse das Schutzinteresse überwiegt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein anderes öffentliches Interesse überwiegt (z.B. Strassenbauten) oder eine Schutzmassnahme für den privaten Eigentümer nicht verhältnismässig ist. Zudem kann eine Schutzmassnahme nicht geeignet sein, das Schutzziel zu erreichen, oder es gibt eine mildere Massnahme oder die Massnahme ist nicht zumutbar.</p> <p>Abs. 1 Bst. b deckt ebenfalls den Fall der gänzlichen Beseitigung eines unter Schutz gestellten Baudenkmals oder archäologischen Denkmals ab.</p>
<p>21 Zuständigkeiten</p> <p>1) Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, entscheidet das zuständige Organ der Gemeinde über Baugesuche und Einsprachen sowie Gesuche um Gemeindebeiträge.</p> <p>2) Die Erteilung der Baubewilligung setzen die Zustimmung voraus von:</p> <p>a) der kantonalen Denkmalpflege bei Baudenkmalern von nationaler oder kantonaler Bedeutung;</p> <p>b) der Kantonsarchäologie bei archäologischen Denkmälern von nationaler oder kantonaler Bedeutung.</p>	<p>Nicht zwingend in der Verordnung zu regeln, jedoch vereinfachend für das Verständnis und den Gesamtzusammenhang (Beizug der Fachstellen gemäss Abs. 2 ist jedoch zwingend, vgl. Art. 122 Abs. 3 und Art. 121 Abs. 3 PBG). Zuständiges Organ der Gemeinde: Gemeinderat oder Baukommission. Die Zuständigkeiten für das Baugesuchverfahren und Baugesuchentscheide sind im Baureglement der Gemeinde geregelt.</p>
<p>22 Zuwiderhandlungen</p> <p>(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 162 PBG geahndet.</p> <p>(2) Die Behebung eines unrechtmässigen Zustandes, die Wiederherstellung und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 159f. PBG.</p>	<p>Nicht zwingend, aber hilfreich, im Gesamtkontext auf die Folgen von Zuwiderhandlungen hinzuweisen.</p>
<p>23 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.</p> <p>(2) Die bei Vollzugsbeginn dieser Schutzverordnung hängigen Baugesuche werden nach neuem Recht beurteilt.</p> <p>(3) Die Schutzverordnung vom DATUM (Datum der Genehmigung durch das Baudepartement) und die Nachträge vom DATUM werden aufgehoben.</p>	<p>Abs. 1 und 2: Nicht zwingend, aber unbedingt zu empfehlen. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus Art. 38 Abs. 1 PBG i.V. mit Art. 10 Bst. c PBV.</p> <p>Abs. 3: zwingend.</p>

Vom Gemeinderat beschlossen am DATUM

Die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin / der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Auflage vom DATUM bis DATUM

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
des Kantons St.Gallen genehmigt am DATUM

Die Leiterin / der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation

Übersicht Anhang:

- A. Liste der Baudenkmäler 1. Einzelbauten und Bauteile
- B. Liste der Baudenkmäler 2. Ortsbilschutzgebiete und Baugruppen (mit Substanz- oder Strukturschutz, Umgebungsschutzgebiete)
- C. Liste der Baudenkmäler 3. a) Historische Gärten
- D. Liste der Baudenkmäler 3. b) Historische Verkehrswege
- E. Liste der Baudenkmäler 3. c) Sonstige Anlagen
- F. Liste der archäologischen Denkmäler 1. Archäologische Stätten
- G. Liste der archäologischen Denkmäler 2. Geschichtliche Stätten
- H. Liste der ortsbildprägenden Bauten nach Bundesrecht
- I. Ergänzende Vorschriften kantonaler Erlassen
- J. Abkürzungsverzeichnis

Anhang zur Schutzverordnung

Vom DATUM [evtl. mit Änderungen vom DATUM]

A. Liste der Baudenkmäler: 1. Einzelbauten und Bauteile

(Art. 5)

Plan Nr.	Ver. Nr.	Parz. Nr.	Objekt	Standort	Einstufung
					national
					kantonal
					lokal
					national

national = nationale Bedeutung

kantonal = kantonale Bedeutung

lokal = lokale Bedeutung

Option: Vgl. Unteranhang A Beschreibung kultureller Zeugniswert/Schutzziele zu Einzelbauten und Bauteilen, xxx. Plan Nr. x

B. Liste der Baudenkmäler: 2. Ortsbildschutzgebiete und Baugruppen

(mit Substanz- oder Strukturschutz, Umgebungsschutzgebiete)

(Art. 6–9)

Plan Nr.	Ort/Ortsteil	Typ	Einstufung
		Ortsbildschutzgebiet mit Substanzschutz	national
		Ortsbildschutzgebiet mit Strukturschutz	national
		Umgebungsschutzgebiet	national
		Baugruppe mit Substanzschutz	national
		Baugruppe mit Strukturschutz	kantonal
		Baugruppe mit Strukturschutz	lokal

Option: Vgl. Unteranhang B Beschreibung kultureller Zeugniswert/Schutzziele zu Ortsbildschutzgebieten und Baugruppen, xxx. Plan Nr. x

C. Liste der Baudenkmäler: 3. a) Historische Gärten

(Art. 10)

Plan Nr.	Ver. Nr.	Parz. Nr.	Objekt	Standort	Einstufung
					national
					kantonal
					lokal
					national

Option: Vgl. Unteranhang C Beschreibung kultureller Zeugniswert/Schutzziele zu historischen Gärten, xxx. Plan Nr. x

D. Liste der Baudenkmäler 3. b) Historische Verkehrswege

(Art. 11)

Bezeichnung	Kategorie	Wegelemente	IVS-Nr.	Bedeutung	Klassierung
	Strasse			national	a
	Wasserweg			kantonal	b
	Weg			lokal	b

a = mit viel Substanz

b = mit Substanz

Option: Vgl. Unteranhang D Beschreibung kultureller Zeugniswert/Schutzziele zu historischen Verkehrswegen, xxx. Plan Nr. x

E. Liste der Baudenkmäler 3. c) Sonstige Anlagen

(Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3)

Plan Nr.	Ver. Nr.	Parz. Nr.	Objekt	Standort	Einstufung
					national
					kantonal
					lokal
					national

Option: Vgl. Unteranhang E Beschreibung kultureller Zeugniswert/Schutzziele zu sonstigen Anlagen, xxx. Plan Nr. x

F. Liste der archäologischen Denkmäler 1. Archäologische Stätten

(Art. 12)

Vers. Nr.	Parz. Nr.	Objekt	Ortsteil	Koordinaten	Gattung	Einstufung
						national
						kantonal

Option: Vgl. Unteranhang F Beschreibung kultureller Zeugniswert/Schutzziele der archäologischen Stätten, xxx. Plan Nr. x

G. Liste der archäologischen Denkmäler: 2. Geschichtliche Stätten

(Art. 13)

Vers. Nr.	Parz. Nr.	Objekt	Ortsteil	Koordinaten	Einstufung
					national
					kantonal
					lokal

Option: Vgl. Unteranhang G Beschreibung kultureller Zeugniswert/Schutzziele der geschichtlichen Stätten, xxx. Plan Nr. x

H. Liste der ortsbildprägenden Bauten nach Bundesrecht

(Art. 14)

Plan Nr.	Ver. Nr.	Parz. Nr.	Objekt	Standort

I. Ergänzende Vorschriften kantonaler Erlasse

Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2016 (sGS 731.1; abgekürzt PBG)

Art. 123 c) Sicherungsmassnahmen

¹ Die politische Gemeinde kann Massnahmen zur Sicherung des Fortbestands von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern treffen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer dazu nicht willens oder in der Lage ist.

² Sie kann die Kosten der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer überbinden, soweit für diese oder diesen ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.

Art. 124 Meldepflicht bei Entdeckungen

² Wer in ihrem kulturellen Zeugniswert bisher unbekannte Objekte, Bauteile, Ausstattungen oder archäologische Funde und Fundstellen entdeckt, meldet die Entdeckung unverzüglich der zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 125 Archäologische Denkmäler a) Sicherung und wissenschaftliche Untersuchung

¹ Archäologische Fundstellen und archäologische Denkmäler, die nicht erhalten werden können, werden von der zuständigen kantonalen Stelle gesichert und wissenschaftlich untersucht.

² Der Kanton trägt die Kosten von Sicherung und Untersuchung.

³ Er kann politische Gemeinden, die durch ein grösseres Bauvorhaben Sicherung und Untersuchung eines im Schutzinventar erfassten oder unter Schutz gestellten archäologischen Denkmals ausgelöst haben, zur Übernahme eines Kostenanteils von höchstens 50 Prozent verpflichten.

Art. 126 b) Duldungspflicht

¹ Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer und Bauberechtigte:

- a) dürfen archäologische Funde und Fundstellen, auf die sie gestossen sind, bis zum Eintreffen der zuständigen kantonalen Stelle in keiner Weise verändern;
- b) dulden Sicherungs- und Untersuchungsmassnahmen im Zusammenhang mit auf dem Grundstück befindlichen archäologischen Fundstellen und archäologischen Denkmälern.

² Berechtigte Nutzungsinteressen von Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern und Bauberechtigten werden von der zuständigen kantonalen Stelle angemessen berücksichtigt.

Art. 127 c) archäologische Arbeiten

¹ Archäologische Arbeiten werden ausschliesslich durch die zuständige kantonale Stelle oder mit deren Zustimmung und unter deren Aufsicht ausgeführt.

² Wer unbefugt archäologische Arbeiten ausführt, insbesondere an der Fundstelle Veränderungen vornimmt, entschädigt dem Kanton den durch die Sicherung der Fundstelle sowie die Bergung, Konservierung und die wissenschaftliche Untersuchung des archäologischen Denkmals verursachten Aufwand.

Art. 134 Duldungspflicht und Gewährung des Zutrittsrechts

¹ Von der zuständigen Behörde angeordnete Handlungen, wie Begehungen, Fotografieren, Geländeaufnahmen und Vermessungen, Untersuchungen im Rahmen der Inventarisierung und Unterschutzstellung von Schutzobjekten, Verflockungen, Boden- und Gebäudeuntersuchungen, werden unter Gewährung des Zutrittsrechts geduldet.

² Die Ausübung des Zutrittsrechts wird den Betroffenen rechtzeitig mitgeteilt. Das Gemeinwesen ersetzt den verursachten Schaden.

³ Über streitige Schadenersatzansprüche wird im Enteignungsverfahren entschieden.

Art. 158 Zuständigkeit

¹ Die politische Gemeinde ist für Anordnung und Vollzug von Zwangsmassnahmen zuständig.

Art. 159 Verwaltungszwang a) Anordnungen

¹ Wird durch die Errichtung von Bauten und Anlagen ohne Bewilligung oder auf andere Weise ein unrechtmässiger Zustand geschaffen, wird:

- a) die Einstellung der Arbeiten verfügt;
- b) ein Benützungsverbot verfügt;
- c) eine Frist zur Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs angesetzt;
- d) die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verfügt.

² Die für den unrechtmässigen Zustand verantwortlichen Personen wirken im Wiederherstellungsverfahren mit. Wird innert angesetzter Frist kein Vorschlag für die Wiederherstellung vorgelegt, legt die politische Gemeinde die Wiederherstellungsmassnahme im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens fest.

³ Für das Wiederherstellungsverfahren werden die Vorschriften dieses Erlasses über das Baubewilligungsverfahren sachgemäss angewendet.

Art. 162 Strafbestimmung

¹ Mit Busse bis Fr. 30'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde bewilligungspflichtige Bauten oder Anlagen erstellt, verändert, abbricht oder nutzt;
- b) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde von bewilligten Projekten abweicht oder Bedingungen und Auflagen von Baubewilligungen verletzt;
- c) gegen Schutzverordnungen oder öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen verstösst, die im Interesse des Natur- und Heimatschutzes erlassen oder verfügt wurden;
- d) ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle archäologische Arbeiten ausführt.

Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (sGS 731.11; abgekürzt PBV)

Art. 13 Verfahren bei Bauvorhaben im Bereich von archäologischen Denkmälern (Art. 125 ff. PBG)

¹ Bei Bauvorhaben im Bereich von archäologischen Denkmälern vereinbaren Bauherrschaft und Amt für Kultur vor Baubeginn das Vorgehen in Bezug auf die wissenschaftlichen Untersuchungen und die Sicherungsmassnahmen sowie die Fristen.

² Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Amt für Kultur.

Art. 14 Kostenbeteiligung der politischen Gemeinde an der Sicherung und Untersuchung von archäologischen Denkmälern (Art. 125 Abs. 3 PBG)

¹ Als grössere Bauvorhaben gelten solche mit Baukosten von wenigstens 2 Mio. Franken.

² Die Kostenbeteiligung erstreckt sich auf die Kosten der wissenschaftlichen Untersuchung, der Dokumentation und der Konservierung der Objekte.

³ Die Höhe der Kostenbeteiligung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Aufwendungen zu den Gesamtkosten des Bauvorhabens und dem nachgewiesenen Aufwand zur Schonung des Denkmals.

⁴ Können sich das Amt für Kultur und die politische Gemeinde nicht über die Höhe der Kostenbeteiligung einigen, entscheidet die Regierung.

Kulturerbegesetz vom 15. August 2017 (sGS 277.1; abgekürzt KEG)

Art. 3 Kulturerbe a) Bestand

¹ Das Kulturerbe umfasst bewegliches und unbewegliches sowie immaterielles Kulturgut, dessen Bewahrung und Überlieferung im öffentlichen Interesse liegen, weil das Kulturgut:

- a) von besonderem kulturellen Zeugniswert für den Kanton oder seine Regionen ist oder

b) für die Bevölkerung des Kantons oder eines Teils davon identitätsstiftend ist.

² Es gelten als:

- a) bewegliches Kulturgut insbesondere: [...];
- b) unbewegliches Kulturgut Baudenkmäler und archäologische Denkmäler nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016;
- c) immaterielles Kulturgut [...].

Art. 4 b) Eigenschaften

¹ Der besondere kulturelle Zeugniswert bemisst sich:

- a) von beweglichem und unbeweglichem Kulturgut insbesondere nach der ihm zukommenden archäologischen, gesellschaftlichen, handwerklichen, historischen, künstlerischen, politischen, religiösen, technischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder siedlungs- oder landschaftsprägenden Bedeutung;
- b) [...].

² Kulturgut ist identitätsstiftend, wenn es für das historische oder kulturelle Selbstverständnis der Bevölkerung oder eines Teils davon besondere Bedeutung hat oder dieses prägt.

Art. 5 c) Umgang

¹ Kanton, Gemeinden und weitere öffentlich-rechtliche juristische Personen sowie Private, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, sorgen für Schutz, Erhaltung und Pflege von in ihrem Eigentum oder Besitz befindlichem Kulturerbe und machen dieses nach Möglichkeit öffentlich zugänglich.

Art. 7 Aufgabenerfüllung

¹ Die zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinden erfüllen Aufgaben nach diesem Erlass nach anerkannten fachlichen Grundsätzen.

2. Archäologische Funde

Art. 21 Begriff

¹ Als archäologische Funde gelten im Gebiet des Kantons aufgefundene herrenlose Gegenstände von besonderem kulturellen Zeugniswert.

² Archäologische Funde gelten von Gesetzes wegen als unter Schutz gestelltes Kulturerbe.

Art. 22 Entdeckung

¹ Wer Gegenstände entdeckt, die archäologische Funde sein könnten:

- a) nimmt an der Fundstelle keine Veränderungen vor;
- b) meldet die Entdeckung unverzüglich der zuständigen kantonalen Stelle.

² Die Gegenstände dürfen weder behündigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden.

³ Die zuständige kantonale Stelle entscheidet, ob die Gegenstände als archäologische Funde gelten.

Art. 23 Archäologische Arbeiten

¹ Archäologische Arbeiten werden ausschliesslich durch die zuständige kantonale Stelle oder mit deren Zustimmung und unter deren Aufsicht ausgeführt.

² Wer unbefugt archäologische Arbeiten ausführt, insbesondere an der Fundstelle Veränderungen vornimmt, entschädigt dem Kanton den durch die Sicherung der Fundstelle sowie die Bergung, Konservierung und die wissenschaftliche Untersuchung der archäologischen Funde verursachten Aufwand.

³ Der Kanton sorgt für wissenschaftliche Auswertung der archäologischen Arbeiten und die Vermittlung der Ergebnisse.

Art. 24 Verwendung technischer Hilfsmittel

¹ Die Verwendung technischer Hilfsmittel zum Absuchen des Untergrunds in der Absicht, Gegenstände zu entdecken, die archäologische Funde sein könnten, bedarf der Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 25 Eigentum

¹ Der Kanton ist Eigentümer archäologischer Funde.

² Archäologische Funde werden nicht auf Dauer aus dem Kanton ausgeführt.

³ Archäologische Funde können weder ersessen noch gutgläubig erworben werden. Ein Herausgabeanspruch verjährt nicht.

III. Unbewegliches Kulturgut

1. Unterschutzstellung

Art. 26 Vorgang und Kulturerbe

¹ Die Erfassung und Unterschutzstellung von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern richten sich nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016.

² Baudenkmäler und archäologische Denkmäler nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 gelten als Kulturerbe.

2. Archäologische Denkmäler

Art. 27 Eigentum und Bestand

¹ Archäologische Denkmäler stehen im Eigentum der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks, in dem sie sich befinden.

² Fundstellen, die archäologische Denkmäler sein könnten, dürfen ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle weder verändert oder zerstört noch in ihrem Bestand gefährdet werden.

Art. 28 Verlegung

¹ Die zuständige kantonale Stelle kann archäologische Denkmäler oder Teile davon an einen anderen Ort verlegen, wenn die Erhaltung im ursprünglichen Grundstück nicht möglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

² Mit der Verlegung geht das archäologische Denkmal in das Eigentum des Kantons über. Das Bestehen eines Anspruchs der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers auf Entschädigung aus Enteignung sowie Bemessung und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes vom 31. Mai 1984. Der Kanton leistet die Entschädigung.

3. Leistungen von Kanton und Gemeinden

a) Kanton

Art. 29 Beratung und Information

¹ Die zuständige kantonale Stelle steht Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Besitzerinnen und Besitzern von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern von nationaler oder kantonaler Bedeutung sowie politischen Gemeinden für denkmalpflegerische und archäologische Beratung und Information zur Verfügung.

² Beratung und Information sind in der Regel unentgeltlich.

Art. 31 Beiträge a) Grundsatz

¹ Der Kanton richtet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler von nationaler oder kantonaler Bedeutung aus.

² Ein Rechtsanspruch auf einen Kantonsbeitrag besteht nicht.

Art. 32 b) Ausrichtung

¹ Beiträge werden ausgerichtet an:

- a) Eigentümerinnen und Eigentümer für Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung;
- b) Dritte für den Erwerb, wenn die Erhaltung ohne Erwerb gefährdet wäre;
- c) Dritte für Inventarisierung, Untersuchung und Erforschung;
- d) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Dritte, wenn sie Architekturwettbewerbe und Planungen durchführen und dabei den besonderen kulturellen Zeugniswert berücksichtigen.

²Die Beitragszusicherung erfolgt in der Regel durch Verfügung oder, insbesondere wenn die Empfängerin oder der Empfänger besondere Leistungen erbringt, durch Vereinbarung.

³Soweit Beiträge an die Vermittlung von Baudenkmalern und archäologischen Denkmalern von nationaler oder kantonaler Bedeutung ausgerichtet werden, gilt das Kulturförderungsgesetz vom 15. August 2017.

b) Politische Gemeinde

Art. 33 Beiträge

¹Die politische Gemeinde unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die Bewahrung von auf ihrem Gebiet gelegenen Baudenkmalern von lokaler Bedeutung durch Beiträge.

²Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht nicht.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 41 Strafbestimmung

¹Mit Busse bis Fr. 30'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die Pflichten nach Art. 12 und 22 dieses Erlasses verletzt;
- b) unter Schutz gestelltes Kulturerbe widerrechtlich auf dauerhaften Verbleib oder ohne Ausfuhrbewilligung ausführt;
- c) Fundstellen, die archäologische Denkmäler sein könnten, ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet;
- d) ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle archäologische Arbeiten ausführt oder technische Hilfsmittel zum Absuchen des Untergrunds nach Gegenständen, die archäologische Funde sein könnten, verwendet.

J. Abkürzungsverzeichnis

GG	Gemeindengesetz (sGS 151.2)
ISOS	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung
IVS	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
Kantonsinventar	Kantonsinventar der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung
KEG	Kulturerbegesetz (sGS 277.1)
KV	Kantonsverfassung (sGS 111.1)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
PBG	Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1)
PBV	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung (SR 700.1)
VUKG	Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (sGS 277.11)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 271.3)
ZWG	Bundesgesetz über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, SR 702)
ZWV	Zweitwohnungsverordnung (SR 702.1)